



Jugendamt
Kindertagespflege
Berliner Allee 3
79114 Freiburg i. Br.

Fachstelle Kindertagespflege
Telefon: 0761 2187-0
E-Mail:
kindertagesbetreuung@lkbh.de

● Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (i.a.g.R.)

Die Betreuung von Tageskindern in anderen geeigneten Räumen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist neben der Möglichkeit der Betreuung in eigenen Wohnräumen und der Betreuung im Haushalt der Eltern eine weitere Form der Kindertagespflege. In der Trennung des privaten Haushaltes und der beruflichen Kindertagesbetreuung sehen immer mehr Kindertagespflegepersonen eine attraktive Möglichkeit, Kindertagespflege zu gestalten.

Was ist Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen?

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist die Betreuung von Tageskindern in externen Räumlichkeiten, die nicht als eigene Wohnräume genutzt werden. Dieses können eigene, angemietete oder zur Verfügung gestellte Räume sein. Wichtig ist dabei das Kriterium, dass die Räume nicht gleichzeitig der Ort sind an dem die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das können zum Beispiel sein:

- Einliegerwohnungen
- Angemietete Wohnungen
- Gewerblich genutzte Räume
- Gemeindeeigene Wohnungen / Räumlichkeiten
- Firmeneigene Räumlichkeiten
- (...)

Wie viele Kindertagespflegepersonen können i.a.g.R. wie viele Kinder betreuen?

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass eine Kindertagespflegeperson, die alleine betreut, andere geeignete Räume nutzt. Diese darf bis zu 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen und maximal 10 Betreuungsplätze im Platz-Sharing anbieten.

Zum anderen können sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und mehr als 5 Kinder, höchstens jedoch 9 Kinder betreuen. Jede dieser Kindertagespflegepersonen benötigt eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem 8. Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft (nach §7 KiTaG) sein oder in der Kindertagespflege mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert sein sowie eine mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorweisen können. Insgesamt können maximal 15 Betreuungsplätze im Platz-Sharing angeboten werden. Jedes einzelne Tageskind wird einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet.

Die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder kann sich aufgrund einer zu geringen Raumgröße reduzieren.

Welche Kinder werden in der Kindertagespflege i.a.g.R. betreut?

Der Gesetzgeber sieht die frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege vor (siehe Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG Baden-Württemberg). Das bedeutet, dass Eltern von Kleinkindern zwischen beiden Betreuungsformen bis zum Alter von 3 Jahren wählen können. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege betreut werden. Insgesamt sieht die Kindertagespflege die Betreuung der Kinder im Alter von 0-14 Jahren vor.

Mögliche Kooperationspartner sind:

- Gemeinden, die im Rahmen ihres Ausbaus der U3-Betreuung Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und/oder die Kindertagespflegepersonen im Aufbau und in der Betriebserhaltung finanziell unterstützen
- Firmen, die für ihre Mitarbeiter Betreuungsplätze anbieten möchten
- Wohnungseigentümer, die ihre Räumlichkeiten für die Kindertagespflege zur Verfügung stellen möchten.
- (...)

Zu den Räumlichkeiten:

Bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Kindertagespflege werden telefonisch die räumlichen Gegebenheiten geklärt; liegen nach dieser Abklärung die wichtigsten räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen vor, erfolgt eine Erstbegehung vor Ort. Es wird besprochen, wie die Räume nach pädagogischen und sicherheitsrelevanten Kriterien für die Kindertagespflege gestaltet werden müssen.

Der Einschätzung liegt u.a. die „Checkliste für sichere und kindgerechte Räume“ des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zu Grunde. Die anderen geeigneten Räume haben besondere Kriterien zu erfüllen. Ebenso sind Vorgaben vom Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz und vom Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Breisgau – Hochschwarzwald umzusetzen. Für die Betreuung von Tageskindern in anderen geeigneten Räumen ist es in der Regel notwendig, einen Antrag zur Nutzungsänderung beim Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz des Landratsamtes zu stellen. Die Fachstelle Kindertagespflege berät Sie gerne dazu.

Der Weg zur Betreuung und Erlangung der Kindertagespflegeerlaubnis in anderen geeigneten Räumen:

- Kontaktaufnahme zu der zuständigen Fachberatung.
- Vorlegen eines Grundrisses der Räumlichkeiten.
- Einholen der Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten vom Vermieter/Kooperationspartner. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung.
- Erstbegehung vor Ort mit der Fachberatung.

Absprachen mit folgenden Stellen wird empfohlen:

- Finanzamt Freiburg-Land
- Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (Nutzungsänderung), ggf. baurechtliche Schlussabnahme
- Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (Registrierung erforderlich)
- Steuerberater
- Regierungspräsidium Freiburg (evtl. Zuschuss zu Investitionskosten)

- Bei Kooperationspartnern empfehlen wir einen Austausch über das Betreuungsangebot (Betreuungszeiten, etc.).

- Einreichen des Antrags auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII bei der Fachstelle Kindertagespflege des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald.
- Vorlegen eines Finanzierungsplans
- Abgabe einer Konzeption
- Absolvieren einer Hospitation in anderen geeigneten Räumen (mind. 4 UE)
- Vorlegen des Zertifikates zur Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen
- Falls Nutzungsänderung erforderlich: Nachweis der Baugenehmigung
- Beachtung und Umsetzung der „Checkliste für sichere und kindgerechte Räume“ mit den Sicherheitskriterien des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald.

- Abnahme der Räumlichkeiten durch das Kreisjugendamt Breisgau Hochschwarzwald.
- Bei einem Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen empfehlen wir eine juristische Beratung bezüglich der rechtlichen und vertraglichen Abklärung der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).
- Abschluss/Ummeldung folgender Versicherungen:
 - Krankenkasse
 - Unfallversicherung
 - Rentenversicherung
 - Haftpflicht/Betriebshaftpflichtversicherung / Achtung: nicht in Sammelhaftpflicht des LRA berücksichtigt; Abschluss einer Berufshaftpflicht notwendig

Kontakt:

Zur Erstberatung und bei Fragen wenden Sie sich an unsere zuständigen [Fachberaterinnen](#) für andere geeignete Räume oder schreiben Sie uns an kindertagesbetreuung@lkbh.de.

Alle Informationen zur Kindertagespflege: www.lkbh.de/kindertagespflege.